

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 15=35 (1869)

Heft: 9

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

	Auszug.	Reserve.	Landwehr.
Schaffhausen	8	7	10
Appenzell A.-Rh.	10	9	6
J.-Rh.	8	9	8
St. Gallen	8	8	9
Graubünden	8	8	9
Aargau	7	8	10
Thurgau	8	8	9
Tessin	9	10	6
Waadt	7	8	10
Wallis	6	6	3
Neuenburg	8	8	9
Genf	6	8	11
Durchschnitt	7	8	10

Die Tabelle am Schlüsse dieser Botschaft zeigt den reglementarischen Stand einer Altersklasse (und zwar des Auszuges) der sämtlichen auf Seite 73 aufgezählten taktischen Einheiten (I); ferner den Kontrolle-Solletat (Buchstabe von 15% zum reglementarischen Bestand (II); dann den Bedarf an Dienstpflichtigen, um bei obiger Stärke der Jahrgänge die einzelnen Altersklassen für den Kontrolle-Solletat vollständig zu machen (III); und endlich die Differenzen zwischen den Summen der Rubrik II. und III., wodurch dargestellt wird, wie viel bei Zuteilung ganzer Jahrgänge an die einzelnen Altersklassen mehr Mannschaft als der Kontrollebedarf vorhanden sein muß.

Eine zweite Zusammenstellung zeigt, wie sich der wirkliche Bedarf zu der vorhandenen Anzahl Dienstpflichtiger verhält.

Dann folgen noch folgende weitere Tabellen:

- Berechnung des Bedarfes an Mannschaft für die taktischen Einheiten der Spezialwaffen;
- Berechnung der durchschnittlichen Stärke eines Jahrgangs des Auszugs;
- Berechnung der durchschnittlichen Stärke eines Jahrgangs der Reserve;
- Berechnung der durchschnittlichen Stärke eines Jahrgangs der Landwehr;
- Berechnung der durchschnittlichen Stärke eines Jahrgangs beim ganzen Bundesheer; Alles auf die Kontrolle-Stärke auf 1. Januar 1868 basirt.

Zur Vergleichung wird eine Statistik der militärischen Bevölkerung nach Kantonen und Jahrgängen auf 1. Jänner 1867 angeflossen.
(Fortsetzung folgt.)

Eidgenossenschaft.

Eidgenössische Militärgesellschaft.

Tit!

Wir beeilen uns hiermit Ihnen mitzuteilen, daß wir das neue Central-Comitis der elden. Militärgesellschaft für das Jahr 1869 und 1870, bestehend in den Herren Oberst J. Philippin in Neuenburg, Präsident;

Oberstleutnant J. Grandjean in La Chaux-de-Fond, Vize-Präsident;

" Es. de Perrot in Neuenburg, Berichterstatter;

Major L. Aeschbacher in Neuenburg, Kassier;

" H. Sack in Colombier, Sekretär

bestätigt haben.

Dieses Comitis wird vom 1. März l. J. mit der Leitung der Geschäfte beginnen.

Genehmigen Sie Tit. die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung

Zug den 22. Februar 1869.

Namens des abtretenden Comitis der eidgen. Militärgesellschaft

Der Präsident: M. Letter, Oberst.

Der Sekretär: G. Vossard, Kantonsriegskommissär.

A u s l a n d .

Frankreich. (Kaiserliches Dekret, die Abschaffung der explosiven Geschosse betreffend.) Das "offizielle Journal" bringt in seinem offiziellen Theil ein kaiserliches Dekret, welches der am 11. Dezember 1868 zu St. Petersburg signirten Erklärung bestimmt, die zum Zweck hat, den Gebrauch gewisser Geschosse im

Krieg zu untersagen. Die Erklärung lautet folgendermaßen: „Nachdem auf den Vorschlag des kaiserlich russischen Kabinetts eine internationale Militär-Kommission in St. Petersburg zusammengetreten ist, um zu untersuchen, ob es nicht geziemend sei, den Gebrauch gewisser Geschosse im Krieg zwischen civilisierten Nationen zu untersagen, und nachdem diese Kommission in vollem Einvernehmen die technischen Grenzen festgestellt hat, wo die Nothwendigkeit des Krieges vor den Forderungen der Humanität zurücktreten müssen, haben die Unterzeichneten von ihren respectiven Regierungen den Befehl erhalten, zu erklären, was folgt:

In Anbetracht, daß die Fortschritte der Civilisation zur Folge haben müssen, die Drangsal des Krieges so viel als möglich zu erleichtern; daß das einzige rechtmäßige Ziel, welches die Staaten während eines Krieges verfolgen sollen, die Schwächung der militärischen Kräfte des Feindes ist; daß es zu diesem Zweck reicht, die größtmögliche Menge von Soldaten des Feindes außer Gefecht zu sehen; daß dieses Ziel überschritten werden würde durch die Anwendung von Waffen, welche die Leiden der außer Gefecht gesetzten Soldaten unnötig erschweren oder ihren Tod unvermeidlich machen; daß die Anwendung derartiger Waffen mithin den Gesetzen der Humanität zuwider sein würde: so verpflichten sich die kontrahirenden Theile, im Falle zwischen ihnen stattfindender Kriege, gegenseitig auf die Anwendung, sowohl bei den Land- wie bei den Seetruppen, von jedem Geschöß zu verzichten, welches ein Gewicht von weniger als 400 Gramm hat und explodierbar oder mit entzündlichen oder explodierbaren Materialien angefüllt ist. Die kontrahirenden Theile werden alle Staaten, welche bei den Ratungen der internationalen Militär-Kommission zu St. Petersburg keinen Anteil durch Delegirte genommen haben, einladen, der gegenwärtigen Konvention beizutreten. Diese Konvention ist nur verbindlich unter den kontrahirenden oder beigetretenen Mächten im Fall eines Krieges zwischen zweien oder mehreren derselben; sie findet hingegen keine Anwendung Mächten gegenüber, welche weder mit kontrahirt haben noch beigetreten sind. Die Konvention würde desgleichen aufhören verbindlich zu sein von dem Augenblick an, wo im Verlauf eines Krieges zwischen kontrahirenden oder beigetretenen Mächten sich eine Macht, die derselben nicht beigeschlossen hat, einem der kriegsführenden Theile anschließt.

Die kontrahirenden oder beitretenen Mächte behalten sich vor, sich fernerhin jedes Mal zu verständigen, wenn eine bestimmte Proposition gemacht werden sollte, in Aussicht der zukünftigen Verbündemungen, welche die Wissenschaft in der Bewaffnung der Truppen herbeiführen könnte, um die Prinzipien aufrecht zu erhalten, die sie heute aufgestellt haben, und um die Nothwendigkeit des Krieges mit den Gesetzen der Menschlichkeit in Einklang zu bringen. — So geschehen zu St. Petersburg am 29. November (11. Dezember) 1868. Gezeichnet für Frankreich Talleyrand; für Österreich und Ungarn Bettarra; für Bayern Graf Tauffkirchen; für Belgien Graf Erembault de Dubzele; für Dänemark G. Wind; für Großbritannien Andrew Buchanan; für Griechenland S. A. Metaxa; für Italien Bella Garaciolo; für die Niederlande Baron de Gevers; für Persien Mirza Aseddullah Khan; für Portugal Alvaro; für Preußen und den norddeutschen Bund Heinrich VII. von Reuß; für Russland Gortschakoff; für Schweden und Norwegen O. M. Björnsterna; für die Schweiz Ad. Glinz; für die Türkei Garattheodory; für Württemberg G. W. Abele."

England. (Nolan's Distanzmesser.) Im Jänner fanden in Shoburyneß Versuche mit einem von Leutn. Nolan erfundenen Instrument zum Messen von Distanzen für unnahbare Objekte statt, deren Resultate sehr befriedigend waren. Man fand, daß das Verfahren Nolan's unvergleichlich kürzer, einfacher und präziser ist, als das bisher üblich gewesene, weshalb es mit Nachsteem bei allen Küsten- und Feldbatterien zum Gebrauch eingeführt wird.

Bayern. (Bewaffnungsfrage.) Das Werdergewehr, von welchem man früher in Bayern so großes Aufhebens machte, scheint sich nicht zu bewähren. Bei den Offizieren soll allgemein die Ansicht verbreitet sein (warum wird nicht gesagt), daß das österreichische Werndlgewehr den Vorzug verdiente. Die preußischen Parteigänger in Bayern befürworten neuerdings die Annahme des Dreyfischen Zündnadelgewehrs. In der neuesten Zeit soll man aber wieder